

Anlage 1

Bürgschaft modifizierte Selbstschuldnerbürgschaft (enge Zweckerklärung)	Für bankinterne Bearbeitung, bitte bei Schriftwechsel angeben.
	Nr. Vertrags-Nr.

Bürge (Name, Anschrift, Geburtsdatum)	Bank Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG Bahnhofstr. 19 67346 Speyer
---------------------------------------	--

Der Bürge übernimmt gegenüber der Bank folgende Bürgschaft:

1 Vereinbarung des Sicherungsumfangs

Die Bürgschaft dient zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen der Bank oder eines die Geschäftsverbindung fortsetzenden Rechtsnachfolgers der Bank gegen

Hauptschuldner

aus Darlehen

Vertrag vom	in Höhe von (Betrag/Währungseinheit)
-------------	--------------------------------------

Werden Sollzins- und Tilgungsraten auf einem Konto in laufender Rechnung belastet, so sind dadurch entstehende Kontoüberziehungen (Kreditanspruchnahme über einen vereinbarten Kredit hinaus oder ohne ausdrückliche Vereinbarung) für die Dauer von drei Monaten zusätzlich gesichert.

aus Krediten in laufender Rechnung (insbesondere Buch-, Wechsel-, Akzept- und Avalkrediten)

Vertrag vom	in Höhe von (Betrag/Währungseinheit)
-------------	--------------------------------------

aus

Vertrag vom	in Höhe von (Betrag/Währungseinheit)
-------------	--------------------------------------

Die Bürgschaft erfasst die Forderungen der Bank auch dann, wenn die vereinbarte Laufzeit des/der vorstehend genannten Vertrags/Verträge verlängert wird (Prolongation); dies gilt ebenfalls, wenn mit der Laufzeitverlängerung eine Änderung der Konditionen verbunden ist.

Sollte(n) der/die vorstehend genannte(n) Vertrag/Verträge unwirksam sein, werden auch alle Ansprüche gesichert, die der Bank infolge der Unwirksamkeit zustehen.

2 Vereinbarung der Bürgschaft

2.1 Der Bürge übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Betrag von

EUR

2.2 Die Bürgschaft ist zeitlich nicht begrenzt.

2.3 Der Bürge haftet nur für den Ausfall des Hauptschuldners gemäß Ziffer 3.6.

3 Weitere Vereinbarungen

3.1 Die Bürgschaft kann frühestens ein Jahr nach ihrer Übernahme unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Textform gekündigt werden. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaft auf den Bestand der verbürgten Ansprüche zu diesem Zeitpunkt.

Die Vereinbarungen aus dieser Bürgschaft gelten bis zur vollständigen Erfüllung der verbürgten Verbindlichkeiten des Hauptschuldners weiter.

Dieses Kündigungsrecht besteht nicht für Bürgschaften für Kredite mit fest vereinbarter Laufzeit. Bei Krediten in laufender Rechnung mit fest vereinbarter Laufzeit kann der Bürge im Fall der Prolongation mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit die Bürgschaft kündigen.

3.2 Bis zur vollständigen Befriedigung der Bank wegen ihrer durch die Bürgschaft besicherten Ansprüche dienen alle Zahlungen des Bürgen als Sicherheitsleistung; deshalb gehen erst nach vollständiger Befriedigung der Bank ihre Ansprüche gegen den Hauptschuldner in Höhe der Leistung des Bürgen auf diesen über. Auf Verlangen des Bürgen hat die Bank diese Ansprüche vorzeitig auf den Bürgen zu übertragen, soweit sie diese nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt.

3.3 Die Bank ist befugt, den Erlös von Sicherheiten sowie Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den Betrag ihrer Ansprüche zu verrechnen, der die Bürgschaftssumme übersteigt.

3.4 Mehrere Bürgen, die diese Urkunde unterzeichnen, haften als Gesamtschuldner (**Mitbürgschaft**).

3.5 Bestehen für die Ansprüche der Bank gegen den Hauptschuldner außerhalb dieser Urkunde gegenwärtig oder zukünftig noch andere Bürgschaften, so haftet jeder Bürge unabhängig von den anderen Bürgschaften – **insoweit abweichend von § 769 BGB¹** – aus dieser Urkunde für den vollen Betrag seiner Bürgschaft (**Nebenbürgschaft**). Die Bürgschaft aus dieser Urkunde tritt neben etwa von dem Bürgen abgegebene sonstige Bürgschaftserklärungen.

¹ Gesetzestext nachstehend.



3.6 Der Ausfall ist eingetreten, wenn die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolglos versucht wurde, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder aus sonstigen Gründen feststeht oder wenn nennenswerte Eingänge aus Sicherheiten oder aus dem Vermögen des Hauptschuldners nicht mehr oder nicht in absehbarer Zeit zu erwarten sind.

3.7 Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 BGB¹) und der Vorausklage (§ 771 BGB¹) sowie der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen des Hauptschuldners gegen die Bank (§ 770 BGB¹). Die Bank ist berechtigt, das ihr nach Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehende Pfandrecht freizugeben. Insoweit verzichtet der Bürge auf seine Rechte aus § 776 BGB¹ (Freigabe von Sicherheiten).

Der Bürge ist damit einverstanden, dass die Bank folgende zur Besicherung der Verbindlichkeiten des Hauptschuldners hereingenommene Sicherheiten freigibt, ohne dass der Bürge gemäß § 776 BGB von seinen Verpflichtungen aus der Bürgschaft frei wird:

--

Die Bank ist deshalb berechtigt, dem Hauptschuldner weitere Kredite zu gewähren, mit ihm Stundung zu vereinbaren, einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich über die verbürgte Forderung gegen den Hauptschuldner abzuschließen, ohne die Zustimmung des Bürgen hierzu einzuholen.

¹ Gesetzestext nachstehend.

3.8 Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden.

3.9 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Bürgschaftsvertrags oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform.

3.10 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Bürgschaftsvertrags nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.11 Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

3.11.1 Geltung deutschen Rechts

Für dieses Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

3.11.2 Gerichtsstand für inländische Sicherungsgeber

Ist der Sicherungsgeber ein Kaufmann und ist diese Sicherheitenvereinbarung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Sicherungsgeber an dem für den Sitz der Bank zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Sicherungsgebern nur an dem für den Sitz der Bank zuständigen Gericht verklagt werden.

3.11.3 Gerichtsstand für ausländische Sicherungsgeber

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Sicherungsgeber, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Ort, Datum	Unterschrift des Bürgen
------------	-------------------------

Legitimationsprüfung für:

Die Unterschrift unter diesem Vertrag	
<input type="checkbox"/> wurde vor mir von dem Bürgen geleistet.	<input type="checkbox"/> wurde von mir geprüft.
Der Bürge hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)	
<input type="checkbox"/> ist bereits legitimiert.	<input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/>
Nr.	ausstellende Behörde
	Ausstellungsdatum
Staatsangehörigkeit	Geburtsort

Ort, Datum Speyer, 05.07.2022	Mitarbeiter der Bank
----------------------------------	----------------------

1 Gesetzestexte:

- § 769 BGB Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.
- § 770 BGB Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.
Die gleiche Befugnis hat der Bürge, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.
- § 771 BGB Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).
- § 776 BGB Gibt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek oder Schiffshypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach § 774 BGB hätte Ersatz erlangen können. Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebene Recht erst nach der Übernahme der Bürgschaft entstanden ist.